

Verbandsnachrichten = Nouvelles des sections

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen**

Band (Jahr): **2 (1927)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nung von Grundstücken hat dann jeweils eine wichtige Rolle gespielt. Das Recht am Grundeigentum hat im Laufe der Geschichte grosse Wandlungen erfahren. Das ältere Recht behandelt das Recht am Grundstück ganz anders als das Recht an beweglichen Dingen. Erst durch die Beeinflussung des Rechtslebens durch das römische Recht ist hier dann eine allmähliche Ausgleichung erfolgt, wenigstens soweit es den Inhalt des Rechts anbelangt. Dass auch bei uns das Recht am Grundeigentum nicht in jedem Fall absolut ist, liegt auf der Hand, denn Einschränkungen mit Rücksicht auf andere Privatinteressen oder staatliche Belange nehmen auch dem Grundeigentümer einen Teil des Verfügungsrechtes. Das wichtigste öffentliche Recht am Privateigentum ist die Möglichkeit der Enteignung bei dem Vorliegen wichtiger Gründe. Namentlich heutzutage, wo man in den Grossstädten aus verkehrspolitischen oder volkshygienischen

Gründen öfter als sonst Durchbrüche und Erweiterungen von Strassen vornimmt, hat diese Einschränkung des Eigentumsrechtes an Grundstücken eine ganz besondere Bedeutung gewonnen. Nach der formalen Seite hin unterscheidet sich dieses Recht von den unbeweglichen Sachen durch die Pflicht der Eintragung in das sogenannte Grundbuch. Auch diese Einrichtung hat eine lange, wechselvolle Geschichte hinter sich. Schon in germanischer Zeit war es üblich, vor dem Thing, dem Volksgesicht, Uebertragungen von Grundstücken resp. Grundstücksrechten bekannt zu geben. Diese Massnahme hing mit den Pflichten zusammen, die damals mit dem Besitz verbunden waren (Wehrpflicht, Thingpflicht). Später wurden diese Veränderungen buchmässig festgehalten. Die formelle Regelung der derzeitigen Führung von Grundbüchern reicht bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück.

Verbandsnachrichten - Nouvelles des Sections

Zentralvorstand.

Sitzung vom 15. Okt. 1927 in Luzern, im Sitzungszimmer der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern.

Der Vorstand nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Erscheinen der Broschüre «Kleinhäuser» im Laufe des Sommer; er verdankt dem Neuland-Verlag die grosse Arbeit und gute Ausführung und beschliesst die Versendung des Buches an die Behörden des Bundes, der Kantone und einzelner Städte. —

Die Kleinhäuser-Ausstellung befindet sich gegenwärtig in Herzogenbuchsee, von Ende Oktober bis Ende November im Kunstgewerbemuseum in Zürich. Da, mit wird eine II. Serie von 6 Vorträgen über Kleinwohnungswesen verbunden. — Die Zentralstelle des Schweiz. Städteverbandes wird ersucht, ein Zirkular an ihre Mitglieder zu senden, worin ihnen die Kleinhäuser-Ausstellung unentgeltlich angeboten wird. — Für die Erhebung über die Baugenossenschaften der Schweiz werden Anordnungen geschaffen. — Ein Bericht von Stadtrat Dr. Klöti in Zürich, dem schweizerischen Delegierten im Vorstand des Internationalen Verbandes für Städtebau und Wohnungswesen, über die Gründung der Sektion für Wohnungswesen an einer Sitzung in Luxemburg vom 3./4. Juli 1927 wird verlesen. Die Delegierten der anwesenden 16 Staaten konnten sich nicht einigen auf den Sitz des Sekretariates dieser Sektion; Holland und Deutschland haben sich dafür interessiert. Auf Antrag von Dr. Klöti ist beschlossen worden, künftig nur noch alle 2 Jahre internationale Kongresse abzuhalten. Für 1928 ist Paris als Kongressort bestimmt worden; für 1930 steht Berlin in Aussicht. —

Der Zentralvorstand gewährt der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern einen Beitrag von Fr. 30 000.— aus dem Fonds de roulement für ihre Kolonie auf der Sagenmatt an der Bernstrasse. — Ein Projekt der Sektion Basel für eine Kolonie auf dem Hechtliacker und der Section Romande für ein Projekt der Société Coopé-

rative d'Habitation in Genf werden besprochen, aber nicht endgültig erledigt. — Die Sektion Bern beabsichtigt, an der Ausstellung «Saffa» in Bern 1928 ein Musterhaus zu erstellen. Genauere Vorlagen werden erwartet.

K. Nussbaumer in Basel begründet seine Anregung auf Durchführung einer Schweiz. Wohnungsausstellung im Jahre 1929; wegen Zeitmangel konnte die Anregung nicht mehr diskutiert werden.

Am Nachmittag besichtigte der Zentralvorstand unter liebenswürdiger Führung von Vertretern der verschiedenen Baugenossenschaften die Wohnkolonien, welche seit dem Krieg in der Stadt Luzern gebaut worden sind. Die Besichtigung hinterliess bei allen Beteiligten den besten Eindruck. Den Herren sei für ihre Mühe der beste Dank ausgesprochen. P.

AUSTELLUNGEN

Die Ausstellung „Das Kleinhaus“

Die Ausstellung «Das Kleinhaus» vom Schweiz. Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform wird bis 8. Januar 1928 im Kantonalen Gewerbemuseum in Aarau gezeigt. In der 2. Hälfte Januar ist sie in Délémont und St. Imier zu sehen.

Berichtigung.

Bei der Veröffentlichung des Artikels über die Wohnkolonie «Zuba» in unserer Zeitschrift ist ein Druckfehler unterlaufen. Es soll statt der Titelüberschrift «Wohnkolonie «Zuba», Neuhausen, Architekten Scherrer und Meyer, Neuhausen heissen: Architekten Scherrer und Meyer, Schaffhausen.

GENOSSENSCHAFT

FÜR

Spengler-, Installations- und Dachdeckerarbeit

ZEUGHAUSSTR. 43 ZÜRICH TELEPH. S. 41847

empfiehlt

Spenglerarbeiten - Dachdeckerarbeiten - Asphaltarbeiten

Sanitäre und Installationsarbeiten.

Geschäftsgründung, 1907



92

Beste Referenzen